

Jahrgang **2026**

Nummer **10**

ausgegeben am 09.03.2026

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Pflege“ an der Hochschule Bielefeld
vom 26. Februar 2026

204 - 213

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Erste Ordnung
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Pflege“
an der Hochschule Bielefeld
vom
26. Februar 2026

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr.3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW.S. 1222) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor – und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01. Oktober 2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2024, Nr.42, S. 1630-1656) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den für den Bachelorstudiengang „Pflege“ an der Hochschule Bielefeld vom 16.06.2025 wird wie folgt geändert:

Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit vom 14.01.2026.

Bielefeld, den 26. Februar 2026

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Gegenüberstellung der Änderungen in der Bachelor-Studiengangsprüfungsordnung (SPO)

„Pflege“

Fachbereich Gesundheit

Anlage 1 SPO Vgl-Modus-2026

Anlage 2 Antwortschreiben Fragen MAGS-2025-06-27

Nr.	Fundort	Re-Akkreditierte-Fassung 10-03-2025- nicht veröffentlicht	Neu-Fassung noch nicht in Kraft getreten 15.01.2026	Begründung
1	Inhaltsverzeichnis	1. Studiengangsprüfungsordnung 2. Modulbeschreibungen 3. Darstellung der praktischen Studienanteile	1. Studiengangsprüfungsordnung 2. Studienverlaufsplan 3. Modultableau 4. Modulbeschreibungen 5. Darstellung der praktischen Studienanteile	Das Inhaltsverzeichnis wurde wegen weiterer Anlagen aktualisiert.
2	Inhaltsübersicht	§ 5 Praktische Studienphasen	§ 8 Praktische Studienphasen	Der Paragraph wurde verschoben.
3	Inhaltsübersicht	§ 7 Studiengangsspezifische Prüfungen OSCE Prüfungen	§ 6 Studiengangsspezifische Prüfungen	Redaktionelle Änderung: „OSCE“ gehört nicht in die Überschrift.
4	Inhaltsübersicht	§ 10 Praxisstelle	§ 10 Träger der praktischen Ausbildung	Anpassung an die neue offizielle Bezeichnung.
5	Inhaltsübersicht		Neu § 13 Fehlzeiten	Auf Grund von detaillierteren Informationen wurde ein zusätzlicher Paragraph zu dem Thema eingefügt.

6	Anlagen	Anlagen: Studienverlaufsplan Modulbeschreibungen Darstellung der praktischen Studien- anteile	Anlagen: <u>Studienplan</u> <u>Modultableau</u> Modulbeschreibungen Darstellung der praktischen Studien- anteile Studienplan	Anpassung an die neue Bezeich- nung. Das Modultableau als ergänzende Information eingefügt.
7	§ 3 Zugangs-voraussetzun- gen (4)	(4) Weitere Zugangsvoraussetzun- gen sind der Nachweis der Zuverläs- sigkeit und der gesundheitlichen Eig- nung zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau /-fachmann im Rah- men der Einschreibung. Die Zuver- lässigkeit zur Ausübung des Berufs wird durch Vorlage eines erweiter- ten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate) nachge- wiesen. Die gesundheitliche Eignung wird durch Vorlage einer (fach-) ärzt- lichen Bescheinigung über die ge- sundheitliche Eignung für den Beruf der Pflegefachfrau /-fachmann (nicht älter als drei Monate) sowie die Vorlage einer Bescheinigung über den Impfschutz gegen Masern nachgewiesen.	gelöscht	Diese Voraussetzungen werden im Rahmen des Ausbildungsver- trags und für die praktische Tätig- keit vom Träger geprüft und doku- mentiert. (vgl. Änderung Nr.12; § 10 Träger der praktischen Ausbil- dung)
8	§ 4 Studienbeginn; Regel- studienzeit; Studienumfang; Studienrichtung (4)	Für die Berufsankennung müssen gem. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 und § 7 des Pflegeberufgesetzes nachste- hende Stunden ausgewiesen wer- den:	Für die Berufsankennung müssen gem. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 und § 7 des Pflegeberufgesetzes nachste- hende Stunden ausgewiesen wer- den:	Skills Lab Zeiten werden nicht mehr als Praxisstunden aner- kannt.

		2.100 h Hochschule 2.300 h Praxis, <u>davon 230 h Skills-Lab an der Hochschule</u> (siehe Anlage Darstellung der praktischen Studienanteile)	2.100 h Hochschule 2.300 h Praxis (siehe Anlage Darstellung der praktischen Studienanteile)	
9	§ 4 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung (6)	Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden mit den jeweiligen ausgewiesenen Credit Points multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der benoteten Credit Points dividiert.	Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden mit den jeweiligen ausgewiesenen Credit Points multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der benoteten Credit Points dividiert. <u>Für die Praxismodule C1, C3, C5, C7, C8, C9, C10, C11, C14 und C15 gelten abweichende Regelungen (siehe Modulbeschreibungen)</u>	Aufgrund der unbenoteten Prüfungsteilleistung „Nachweis von X Stunden der praktischen Ausbildung“ gehen in den Praxismodulen C1, C3, C5, C7, C8, C9, C10, C11, C14 und C15 die jeweilige Teilleistung „Prüfung“ nur mit 50 % in die Modulnote ein,
10	§ 4 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung (7)	Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in den Anmeldezeiträumen, die zu Semesterbeginn bekannt gegeben werden. <u>Details</u> Für die Anmeldung zu den staatlichen berufszulassenden und heilkundlichen Prüfungen gem. §§ 12 ff. gelten abweichende Regelungen.	Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in den Anmeldezeiträumen, die zu Semesterbeginn bekannt gegeben werden. Für die Anmeldung zu den staatlichen berufszulassenden und heilkundlichen Prüfungen gem. §§ 12 ff. gelten abweichende Regelungen (<u>siehe § 17</u>).	Redaktioneller Fehler: „Details“ Eingefügt: Verweis auf den relevanten Paragraphen.
11	§ 5 Studiengangsspezifische Lehrformen	§ 6 Studiengangsspezifische Lehrformen	§ 5 Studiengangsspezifische Lehrformen	Redaktioneller Fehler: Nummerierung korrigiert und die folgenden §§ angepasst
12	§ 8 Qualifikationsziele nach dem Pflegeberufegesetz, § 37 PflBG (2) Satz 1	Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige umfassende und	Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann <u>oder zur Pflegefachperson</u> vermittelt die für die selbstständige	Anpassung an die offizielle Berufsbezeichnung.

		prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.	umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.	
13	§ 9 Praktische Studienphasen (1)	In das Studium integriert sind praktische Studienphasen sogenannte Praxismodule. Die Ableistung der praktischen Studienphasen wird dokumentiert und der Nachweis muss für die staatlichen berufszulassenden Prüfungen im Studierendenservice eingereicht werden.	In das Studium integriert sind praktische Studienphasen sogenannte Praxismodule. Die Ableistung der praktischen Studienphasen <u>wird als Teilleistung im Transcript of Records dokumentiert und</u> der Nachweis muss für die staatlichen berufszulassenden Prüfungen im Studierendenservice eingereicht werden.	Die Ableistung der praktischen Studienphasen wurden als Teilleistungen in den Modulbeschreibungen eingefügt.
14	§ 9 Praktische Studienphasen (2)	Die praktischen Studienphasen gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. <u>Gemäß § 4 Abs. 2 Durchführungsverordnung Pflegeberufgesetz – DVO-PfIBG NRW vom 19.09.2019 wird ein Anteil der praktischen Studienphasen in den Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule Bielefeld ersetzt.</u>	Die praktischen Studienphasen gliedern sich in <u>den Orientierungseinsatz</u> , Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze.	Die praktischen Studienphasen wurden um den Orientierungseinsatz vor Beginn der Vorlesungszeit im ersten Semester ergänzt, weil die Ausbildungsverträge mit dem Träger bereits zum 1. September beginnen. Der letzte Satz wurde gelöscht, weil die Praktischen Studienphasen an der HSBI (Skills Lab Zeiten) nicht mehr auf die praktischen

				Studienphasen angerechnet werden.
15	§ 11 Praxisstelle	§ 11 Praxisstelle	§ 10 Träger der praktischen Ausbildung	Anpassung an die neue offizielle Bezeichnung
16	§ 10 Träger der praktischen Ausbildung (1)	Als Praxisstellen kommen alle Einrichtungen des Gesundheitswesens und Einrichtungen nach Maßgabe der DVO-PfIBG NRW in Betracht.	Als <u>Träger der praktischen Ausbildung</u> kommen alle Einrichtungen des Gesundheitswesens und Einrichtungen <u>nach § 38a Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 PfIBG in Betracht.</u>	Anpassung an die neue offizielle Bezeichnung und Aktualisierung der Rechtsgrundlage
17	§ 10 Träger der praktischen Ausbildung (3)		Neu eingefügt (3) Es ist ein Nachweis der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau /-fachmann /-fachperson beim Träger der praktischen Ausbildung zu erbringen. Die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs wird durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate) nachgewiesen. Die gesundheitliche Eignung wird durch Vorlage einer (fach-) ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Pflegefachfrau /-fachmann /-fachperson (nicht älter als drei Monate) sowie die Vorlage einer Bescheinigung über den Impfschutz gegen Masern nachgewiesen.	Diese Voraussetzungen standen vorher bei den Zugangsvoraussetzungen, werden aber jetzt im Rahmen des Ausbildungsvertrags und für die praktische Tätigkeit vom Träger geprüft und dokumentiert. (vgl. Änderung Nr.2)

18	§ 12 Betreuung der Studierenden in der Praxis	§ 12 Betreuung der Studierenden in der Praxis Die Studierenden werden während der Praxisphasen von geschulten Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern und Mentorinnen/Mentoren betreut. Darüber hinaus sind sie einer Lehrkraft der Hochschule Bielefeld für die Praxiszeit verbindlich zugeordnet. Die Studierenden werden durch diese Lehrkräfte während der Praxisphasen begleitet. Praktische Anleitungen erfolgen regelmäßig in Absprache mit den Praxisstellen.	§ 11 Betreuung der Studierenden in der Praxis Die Studierenden werden während der Praxisphasen von geschulten Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern und Mentorinnen/Mentoren betreut. Darüber hinaus sind sie einer Lehrkraft der Hochschule Bielefeld für die Praxiszeit verbindlich zugeordnet. Die Studierenden werden durch diese Lehrkräfte während der Praxisphasen begleitet. Praktische Anleitungen erfolgen regelmäßig in Absprache mit den <u>Trägern der praktischen Ausbildung</u>.	Anpassung an die neue offizielle Bezeichnung.
19	§ 12 Betreuung der Studierenden in der Praxis	§ 12 (7) Fehlzeiten dürfen das Ausbildungsziel nach § 37 des Pflegeberufgesetzes nicht gefährden	Neu eingefügt als § 13 Fehlzeiten (1) Fehlzeiten dürfen das Ausbildungsziel nach § 37 des Pflegeberufgesetzes nicht gefährden. (2) Die Studierenden haben an den praktischen Einsätzen regelmäßig teilzunehmen. Fehlzeiten dürfen 10 % der gemäß § 38 PflBG vorgeschriebenen Praxisstunden nicht überschreiten. (3) Überschreiten die Fehlzeiten in den Praxiseinsätzen diesen Umfang,	Konkretisierung der Vorgaben für Fehlzeiten in einem neuen Paragraphen. Auf Grund der Rückfrage des MAGS am 6.06.2025: „Wie und wo werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung (Mindeststunden, praktische Pflichtsettings etc.) konkret geregelt, die sich nach § 16 SPO gem. § 34 PflAPrV insbesondere aus dem Studiengangskonzept der Hochschule ergeben?“

			ist eine entsprechende Nachholung der versäumten Praxisstunden erforderlich. Die Nachholung hat in Absprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung und der Hochschule zu erfolgen.	
20	§ 17 Zulassung zur staatlichen Prüfung, Nachteilsausgleich gem. § 34 PflAPrV	(1) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der oder des Studierenden und auf Grundlage der im Studiengangskonzept geregelten Voraussetzungen über die Zulassung zur staatlichen Prüfung. (2) § 12 PflAPrV ist entsprechend anzuwenden.	(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Studiengangsleitung fest. (2) Die Zulassung zu den mündlichen und schriftlichen Prüfungen zur Berufszulassung wird erteilt, wenn folgender Nachweis vorliegt: 1. Nachweis über mindestens 140 CP, die in den Modulen des Studiengangs erworben oder für dieses formal anerkannt wurden. (3) Die Zulassung zu den praktischen Prüfungen wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen: 1. beglaubigte Abschrift von Personalausweis oder Reisepass 2. Nachweis über die erforderlichen Praxisstunden nach § 30 Abs. 2 S. 2 und 3 PflAPrV	Konkretisierung der Zulassung für die staatlichen Prüfungen. Auf Grund der Rückfrage Rückfrage des MAGS am 6.06.2025:“ Wie wird die Einhaltung der Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere bzgl. der Mindestvorgabe von 2.300 Stunden praktischer Ausbildung als Mitglied eines Pflegeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken, sichergestellt?“

			(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann gemäß § 12 PflAPrV gestellt werden und ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen.	
21	Seite 19	Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheit vom 12.03.2025	Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheit vom 12.03.2025 und 14.01.2026.	Datum des FBR Beschlusses der SPO Änderung eingefügt.
22	Seite 20		Studienplan eingefügt	Den Studienplan als ergänzende Information eingefügt.
23	Seite 20		Modultableau eingefügt und Mobilitätsfenster mit schwarzem Rahmen markiert	Das Modultableau als ergänzende Information eingefügt.
24	Seite 21		Neu Eingefügt: Bei der folgenden Konkretisierung der heilkundlichen Kompetenzen fand eine Orientierung an den Schriften der Fachkommission nach § 53 PflBG statt.	Erläuterung
25	Modulbeschreibungen		Umfangreiche Änderungen	Die Module wurden umfangreich verändert. (vgl. Anlage 1 SPO Vgl-Modus-2026)

				Die vorgenommenen Änderungen an den Modulbeschreibungen werden im Antwortschreiben Fragen MAGS-2025-06-27 (Anlage2) begründet und beschrieben.
26	S. 76 Darstellung der praktischen Studienanteile		Der Absatz wurde komplett überarbeitet und neue Tabellen eingefügt.	Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen der Modulbeschreibungen und Änderungen der Ableistung der praktischen Studienphasen.t